99019039016000

Europäischer Berufsausweis Anerkennung

Heruntergeladen am 16.06.2025
https://fimportal.de/services/99019039016000

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99019039016000
Leistungsbezeichnung I	Europäischer Berufsausweis Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Europäischen Berufsausweis beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsbildung (individuell, 019)
Verrichtungskennung	Anerkennung (016)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Berufsausbildung (1030200), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400),

Modul	Sachverhalt
	Ausweise (1070100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.04.2019
Fachlich freigegen durch	Bundesinstitut für Berufsbildung Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02005L0036-20140117 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02015R0983-20200901
Teaser	Mit dem Europäische Berufsausweis (EBA) können Sie bestimmte Berufsqualifikationen innerhalb der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) über ein Online-Verfahren anerkennen lassen.
Volltext	Der Europäische Berufsausweis ist ein elektronischer Nachweis über die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation in einem anderen Land der Europäischen Union (EU) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR). Der Berufsausweis wird Ihnen auf Antrag in einem Online-Verfahren (EBA-Verfahren) ausgestellt. Das EBA-Verfahren ist einfach und schnell. Sie können den Europäischen Berufsausweis aktuell für folgende Berufsqualifikationen aus der EU und dem EWR beantragen: Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger (Krankenschwester oder Krankenpfleger für allgemeine Pflege) • Apothekerin oder Apotheker • Physiotherapeutin oder Physiotherapeut • Bergführerin oder Bergführer • Immobilienmaklerin oder Immobilienmakler Der Europäische Berufsausweis bietet Vorteile: • Die zuständige Stelle Ihres Herkunftslandes hilft

Modul	Sachverhalt
	Ihnen bei Ihrem Antrag und überprüft, ob er richtig ausgefüllt und vollständig ist. Die zuständige Stelle prüft auch die Echtheit und Gültigkeit Ihrer Dokumente. • Die zuständige Stelle im Aufnahmeland erhält dann automatisch alle Dokumente und prüft Ihre Berufsqualifikation (Berufsanerkennung). Über das Online-Verfahren wissen Sie immer, wo Ihre Dokumente bearbeitet werden. • Ihre Dokumente bleiben im Online-System. Bei einem Umzug in ein anderes Aufnahmeland können Sie schneller einen neuen Antrag stellen. • Wenn die zuständige Stelle im Aufnahmeland innerhalb der vorgegebenen Frist keine Entscheidung trifft, erhalten Sie automatisch den Berufsausweis. • Sie können ein Zertifikat als PDF-Datei erhalten und einem potenziellen Arbeitgeber vorlegen. Der Arbeitgeber kann das Zertifikat online überprüfen. Achtung: Auch mit dem Europäischen Berufsausweis müssen Sie oft noch eine spezielle Erlaubnis beantragen, damit Sie in dem Beruf arbeiten dürfen. Sie müssen in einigen Berufen auch Ihre Sprachkenntnisse in der Sprache des Aufnahmelandes nachweisen. Die einheitlichen Ansprechpartner oder die zuständigen Stellen des Aufnahmelandes unterstützen Sie im Verfahren.
Erforderliche Unterlagen	Die notwendigen Dokumente hängen von dem Beruf ab, für den Sie den Europäischen Berufsausweis beantragen. Der elektronische Antragsassistent auf der Website der Europäischen Kommission nennt Ihnen die erforderlichen Dokumente. In der Regel werden folgende Dokumente benötigt: • Identitätsnachweis (Reisepass oder Personalausweis) • Falls sich Ihr Name geändert hat: Ihre Heiratsurkunde oder ein entsprechendes amtliches Dokument

Modul	Sachverhalt
	• Diplom oder Abschlusszeugnis Ihrer Berufsqualifikation • Nachweis, dass Sie den Beruf in Ihrem Herkunftsland ausüben dürfen und nicht strafrechtlich verurteilt wurden (Certificate of Good Standing) • Eventuell eine Konformitätsbescheinigung • Eventuell ein Gesundheitsnachweis Hinweis: Eventuell müssen Sie die Dokumente in die Sprache des Aufnahmelandes übersetzen lassen. Die Übersetzungen müssen von öffentlich bestellten oder ermächtigten Übersetzerinnen und Übersetzern gemacht werden.
Voraussetzungen	Sie benötigen eine der folgenden Berufsqualifikationen aus einem Land der EU oder des EWR: • Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger (Krankenschwester oder Krankenpfleger für allgemeine Pflege) • Apothekerin oder Apotheker • Physiotherapeutin oder Physiotherapeut • Bergführerin oder Bergführer • Immobilienmaklerin oder Immobilienmakler Wenn Sie Ihre Berufsqualifikation nicht in der EU oder dem EWR erworben haben, können Sie eventuell auch einen Europäischen Berufsausweis beantragen. Folgende Voraussetzungen gelten: • Ihre Berufsqualifikation wurde bereits in einem Land der EU oder des EWR anerkannt und • Sie haben nach Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation mindestens drei Jahre lang Ihren Beruf in diesem Land ausgeübt.
Kosten	Für die Bearbeitung Ihres Antrages können im Herkunftsland und im Aufnahmeland Kosten anfallen. Die Kosten unterscheiden sich je nach Land und Beruf. Sie können die Kosten vorab einschätzen auf der

Modul	Sachverhalt
	Website der Europäischen Kommission zum Europäischen Berufsausweis. Zusätzlich können weitere Kosten entstehen (z.B. für Übersetzungen und Beglaubigungen Ihrer Dokumente). Diese Kosten sind individuell unterschiedlich.
Verfahrensablauf	Zur Beantragung des Europäischen Berufsausweises brauchen Sie einen Online-Account bei der Europäischen Kommission. • Der Online-Account bei der europäischen Kommission ist kostenlos. Sie registrieren sich dazu bei dem Authentifizierungsdienst der Europäischen Kommission (“EU Login“). • Dann erstellen Sie Ihr Profil mit den Angaben zu Ihrer Person (Personalausweis- oder Passnummer, Name, Staatsangehörigkeit) und Ihren Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.). Die Angaben zu Ihrer Person werden in Ihrem Europäischen Berufsausweis stehen. • Nachdem Sie Ihr Profil erstellt haben, können Sie den Antrag für den Europäischen Berufsausweis stellen. Wechseln Sie hierfür zur Website der Europäischen Kommission zum Europäischen Berufsausweis und wählen „Zugang zum EBA-Verfahren“. • Bei der Antragstellung erfahren Sie, welche Dokumente das Aufnahmeland für die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation benötigt. Die Dokumente können Sie direkt hochladen. Laden Sie bitte jedes Dokument als eigene Datei hoch. • Die zuständige Stelle bearbeitet Ihren Antrag und übermittelt ihn eventuell zur weiteren Bearbeitung an die zuständige Stelle des Aufnahmelandes. • Wenn Sie Ihren Antrag gesendet haben, können Sie die Angaben zu Ihrer Person nicht mehr ändern. Eine Aktualisierung kann nur die zuständige Stelle vornehmen, die Ihren Antrag bearbeitet. Ihre Kontaktdaten können Sie aber jederzeit aktualisieren. • Nach der Genehmigung Ihres Antrags können Sie ein EBA-Zertifikat im PDF-Format erstellen. Das EBA-Zertifikat enthält eine Bezugsnummer. Mit dieser Bezugsnummer kann Ihr künftiger Arbeitgeber die

Modul	Sachverhalt
	Gültigkeit Ihres Europäischen Berufsausweises online überprüfen. • Wird Ihr Antrag abgelehnt, erhalten Sie einen Bescheid. Gegen den Bescheid der zuständigen Stelle können Sie rechtlich vorgehen. Die Entscheidung wird dann überprüft. Details dazu stehen in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende Ihres Bescheides. Wir empfehlen Ihnen: Sprechen Sie zuerst mit der zuständigen Stelle, bevor Sie rechtlich gegen die Entscheidung vorgehen. Hinweis: Die zuständige Stelle in Ihrem Herkunftsland bestätigt Ihnen innerhalb von einer Woche, dass Ihre Dokumente angekommen sind. Sie teilt Ihnen mit, ob Dokumente fehlen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer hängt von Ihrem Beruf ab und ob Sie vorübergehend oder dauerhaft im Aufnahmeland arbeiten möchten. Wenn Ihr Beruf Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit haben könnte, ist eventuell eine spezielle Überprüfung im Aufnahmeland nötig. Vorübergehende Tätigkeit (Dienstleistung) • Maximal 3 Wochen, wenn keine spezielle Überprüfung im Aufnahmeland nötig ist. • Maximal 4 Monate, wenn eine spezielle Überprüfung im Aufnahmeland nötig ist. Die zuständige Stelle im Herkunftsland prüft Ihren Antrag in maximal einem Monat. Im Anschluss entscheidet die zuständige Stelle im Aufnahmeland in maximal 3 Monaten. Dauerhafte Tätigkeit (Niederlassung) • Maximal 4 Monate für Berufe ohne automatische Anerkennung. Die zuständige Stelle im Herkunftsland prüft Ihren Antrag in maximal einem Monat. Im Anschluss entscheidet die zuständige Stelle im Aufnahmeland in maximal 3 Monaten. • Maximal 3 Monate für Berufe mit automatischer Anerkennung (Apotheker, Gesundheits- und Krankenpfleger). Die zuständige Stelle im Herkunftsland prüft Ihren Antrag in maximal einem Monat. Im Anschluss entscheidet die zuständige Stelle im Aufnahmeland in maximal 2 Monaten. Hinweis: Wenn die zuständige Stelle des Aufnahmelandes innerhalb der genannten Zeiträume keine Entscheidung trifft, gilt Ihre Berufsqualifikation

Modul	Sachverhalt
	automatisch als anerkannt.
Frist	Gültigkeitsdauer des Europäischen Berufsausweises: • bei vorübergehender Tätigkeit (Dienstleistung): In den meisten Fällen 18 Monate. Wenn Ihr Beruf Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und Sicherheit haben könnte und nicht automatisch anerkannt wird (z.B. Physiotherapeuten und Bergführer): 12 Monate • bei dauerhafter Tätigkeit (Niederlassung): unbefristet
weiterführende Informationen	https://webgate.ec.europa.eu/cas/login?loginRequestId=ECAS_LR-2667559-sXazjHyNmfnZizqNGf5Nrklb7v69BQGuV8ejae51ZzQ59r6YXejIbFmVEK11BddCzRrM6Naa44YzmjdYzb3RRKy0-rS0vSrmBGYCAazM7qXnnuQ-YO0JMRDdzInk2NzIUhXJm9aa5Z0HF6cTFQRvXSbzeQEu https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/ https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/beratungsstellen_iq_netzwerk.php https://gruenderplattform.de/behoerdenwegweiser?wdm_source=bmwi-wegweiser#ea https://ec.europa.eu/growth/single-market/services/services-directive/in-practice/contact_de
Hinweise	Für andere Berufsqualifikationen müssen Sie die regulären Anerkennungsverfahren des Aufnahmelandes durchlaufen. Weitere Informationen erhalten Sie vom zuständigen Einheitlichen Ansprechpartner.
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Europäischer Berufsausweis (EBA) • Englisch: European Professional Card (EPC) • Der Europäische Berufsausweis ist ein Online-Verfahren der Europäischen Union (EU) • Mit dem Europäischen Berufsausweis kann man bestimmte Berufsqualifikationen innerhalb der EU und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) anerkennen lassen • Man kann den Europäischen Berufsausweis nutzen, wenn man in einem anderen Land der EU oder des EWR dauerhaft oder befristet arbeiten möchte

Modul	Sachverhalt
	• Aktuell kann man den Europäischen Berufsausweis für die folgenden Berufsqualifikationen beantragen: • Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger (Krankenschwester oder Krankenpfleger für allgemeine Pflege) • Apothekerin oder Apotheker • Physiotherapeutin oder Physiotherapeut • Bergführerin oder Bergführer • Immobilienmaklerin oder Immobilienmakler • Der Europäische Berufsausweis ist kein Ausweispapier oder Ausweiskarte es ist ein Online-Verfahren; der Antragsteller erhält einen Nachweis, der online überprüft werden kann • Achtung: Auch mit dem Berufsausweis muss man eventuell noch eine Berufserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung beantragen; erst dann darf man in dem Beruf arbeiten bzw. die Berufsbezeichnung tragen • Die zuständige Stelle und die Einheitlichen Ansprechpartner unterstützen im Verfahren • Zuständig: jeweilige zuständige Stellen im Herkunfts- und Aufnahmeland
Ansprechpunkt	Bundesinstitut für Berufsbildung Robert-Schuman-Platz 3 53175 Bonn Internet: www.anerkennung-in-deutschland.de E-Mail: beratungszentrum@bibb.de Telefon: +49 228 107-2527 Anrufzeiten: Mo. 9:30 – 15:00 Uhr Di. 9:30 – 15:00 Uhr Mi. 9:30 – 15:00 Uhr Do. 9:30 – 15:00 Uhr Fr. 9:30 – 15:00 Uhr
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare: nein Onlineverfahrenmöglich: ja

Modul	Sachverhalt
	Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein https://ecas.ec.europa.eu/cas/login?loginRequestId=ECAS_LR-2638955-Xs9TdFZaqs43PeA5S0iEcK9Nc1KEzqKw5InT86UfAtPd1gmeoF6YyBWVYv7bwun1byfgqZAtWopUybzKRa690Q-rS0vSrmBGYCAazM7qXnnuQ-u0w8UFW9J4WVqow2YJGQ6lCAm2EvHlHuVXAujJPVwu4
Ursprungsportal	